

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 04. Systemakkreditierung
Hochschule: Duale Hochschule Baden-Württemberg
Datum: 23.09.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2026 - 30.09.2034

1. Entscheidung

Das Qualitätsmanagementsystem der oben genannten Hochschule wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1

In den internen Akkreditierungsverfahren ist die Möglichkeit von negativen Akkreditierungsentscheidungen vorzusehen. (§ 17 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 18 Abs. 1 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Qualitätsmanagementsystems auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und begründet, jedoch nicht in allen Bereichen vollständig. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind dadurch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangte und eine zusätzliche Auflage beschlossen hat, die über die Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums hinausgeht.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Auflage 1

Im derzeitigen internen Akkreditierungsverfahren der Hochschule ist die Möglichkeit einer negativen Akkreditierungsentscheidung nicht eindeutig vorgesehen. Weder die Akkreditierungssatzung noch die zugehörigen Verfahrensdokumente enthalten diesbezügliche Regelungen dazu. Die in der Akkreditierungssatzung formulierten Bestimmungen – insbesondere § 11 Abs. 2, der lediglich die Anzeige „erfolgreich abgeschlossener Verfahren“ vorsieht – lassen noch nicht erkennen, dass und wie ein Verfahren mit einer negativen Entscheidung abgeschlossen werden könnte. Auch das Textfeld für die Akkreditierungsentscheidung in der Vorlage für den Akkreditierungsbericht sieht ausschließlich positive Entscheidungen (mit oder ohne Auflagen) vor.

Die Handreichung „Prozesse der Studiengangsentwicklung und internen Akkreditierung“ verweist zwar darauf, dass eine positive Entscheidung zur Vergabe des Siegels führt; daraus lässt sich jedoch nur indirekt und nicht hinreichend bestimmt die Existenz negativer Entscheidungen ableiten. Eine explizite Regelung fehlt. Die Möglichkeit der Aussetzung eines Studiengangs nach der Curriculumswerkstatt (§ § 8 und 24 der Akkreditierungssatzung) stellt ebenfalls keinen Ersatz dar, da diese Maßnahme nicht auf Grundlage der externen Begutachtung als Bestandteil des Prozesses der Siegelvergabe erfolgt.

Es ist jedoch erforderlich, dass das interne Akkreditierungsverfahren die Möglichkeit einer negativen Akkreditierungsentscheidung vorsieht. Das Siegel des Akkreditierungsrates kann nicht vergeben werden, wenn die in der Begutachtung festgestellten Monita derart schwerwiegend sind, dass sie bspw. die Studierbarkeit oder die inhaltliche Konzeption grundlegend in Frage stellen und aller Voraussicht nach nicht im Zuge der Auflagenerfüllung behoben werden können. Die Möglichkeit einer negativen Entscheidung dient damit unmittelbar dem Schutz der Studierenden.

